

Auszug aus dem Mietvertrag für den Mantelhafen

§ 5 Vergabekriterien für Wasserliegeplätze

1. Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat beschlossen, dass die Bootsliegeplätze von der Hafenvverwaltung der Stadt Überlingen nach Maßgabe von Bewerberlisten vergeben werden. Bewerber, die in einem Hafen am Bodensee bereits einen Liegeplatz haben oder anmieten, müssen diesen nach Anmietung eines Liegeplatzes im Mantelhafen unverzüglich kündigen.
2. Weitere Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes, und damit Geschäftsgrundlage des Mietvertrages sind, dass der oder die Mieter Eigentümer des eingebrachten Bootes sind und bootshaftpflichtversichert sind; der Nachweis hierüber ist durch geeignete Urkunden auf Verlangen der Vermieterin zu erbringen. Weiterhin notwendig ist, dass der oder die Mieter an rangbereiter Stelle auf der Bewerberliste vermerkt sind. Der Mieter muss außerdem im Besitz eines für den Bodensee und das betriebene Boot gesetzlich (gemäß BSO) vorgeschriebenen Führerscheins sein.
3. Mit Wegfall einer dieser vorstehenden Nummern 1 und 2 genannten Zuteilungsvoraussetzungen für einen Wasserliegeplatz fällt zugleich die Geschäftsgrundlage für diesen Mietvertrag weg. Wird der dauerhafte Wegfall einer Zuteilungsvoraussetzung im Laufe des Mietverhältnisses bekannt, berechtigt dies die Vermieterin zur ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses.
4. Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Anlage erforderlich oder zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden. In diesen Fällen verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Mietminderungsanspruches.
5. Die Stadt Überlingen ist jederzeit berechtigt, aus technischen Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen.
6. Beauftragte der Stadt Überlingen dürfen die Stege sowie die Boote bei entsprechender Gefahr jederzeit betreten.
7. Im Mantelhafen wird für eine beschränkte Anzahl von Plätzen die gewerbliche Nutzung gestattet, worüber im Einzelfall von Seiten der Verwaltung, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, entschieden wird. Die Mieter und Betreiber müssen Überlinger Bürger sein und einen Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der Gewerbeordnung angemeldet haben.